

BGer 6B 382/2016 vom 2. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_382_2016

FR: TF 6B 382/2016 du 2 mai 2016

IT: TF 6B 382/2016 del 2 maggio 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Verleumdung, Beschimpfung etc.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Bern wies in den oben erwähnten zehn Beschlüssen Beschwerden ab, die sich gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaften richteten. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht, ohne dass ersichtlich wäre, um welche Zivilforderungen es gehen könnte (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Im Übrigen sind die Beschwerden querulatorisch im Sinne von Art. 42 Abs. 7 BGG und damit ohnehin unzulässig. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 3

Wie dem Beschwerdeführer bereits in vielen Urteilen mitgeteilt wurde, behält sich das Bundesgericht vor, offensichtlich unzulässige Eingaben oder Revisionsgesuche in dieser Sache nach einer Prüfung ohne Antwort und ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.